

Dr. Mettgenberg,
Wolfgang

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2150

1AR(R5HA) 1019164



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pm 150

Militärgerichtshof Nr. III (Fall 3)
Auszug aus dem Urteil vom 4.12.1947
Betrifft: Mettgenberg

DER ANGEKLÄGTE METTGENBERG

Durch seine eidesstattliche Erklaerung gibt der Angeklagte Wolfgang Mettgenberg seine verbindung mit Hitlers Nacht- und Nebelerlass offen und vollstaendig zu. Seine Erklaerungen zeigen, dass er grosse Ermessensfreiheit ausuebte und ausgedehnte Vollmacht ueber den ganzen plan hatte, von dem Zeitpunkt an, wo der Nacht- und Nebelgefange in besetztem Gebiet verhaftet wurde, bis er nach seiner Verbringung nach Deutschland, vor Gericht gestellt und dann je nachdem entweder hingerichtet oder eingekerkert wurde.

Wir wollen nicht alle Feststellungen, die er in seiner oben angefuhrten eidesstattlichen Erklaerung gemacht hat, wiederholen. Es mag hier genuegen, zu sagen, dass Mettgenberg Ministerialdirigent in Abteilung III und IV des Reichsjustizministeriums war. In Abteilung III, Strafgesetzgebung, befasste er sich mit dem Voelkerrecht und entwarf geheime, allgemein und Rundverfuegungen. Er wurde als ausserordentliche Kapazitaet auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Strafrechts betrachtet.

Er behandelte Nacht- und Nebelsachen und kannte das Ziel und Verfahren in solchen Faellen. Er wusste, dass der Erlass sich auf den Führerbefehl vom 7. Dezember 1941 an das OKW stuetzte. Er wusste, dass zwischen der Gestapo, dem Reichsjustizministerium, der Parteikanzlei und dem OKW eine Vereinbarung bestand, ueber den Zweck des Nacht- und Nebelerlasses und die Art und Weise, in der derartige Faelle zu behandeln waren.

Der Angeklagte von Ammon war Ministerialrat in Mettgenbergs Unterabteilung und, wie in diesem Urteil gezeigt wird, mit der Nacht- und Nebel-

gruppe beauftragt. Beide arbeiteten in zweifelhaften Faellen zusammen und verwiesen schwierige Fragen an die zustaendigen Beamten im Reichsjustizministerium und der Parteikanzlei, da diese beiden Behoerden in Heimtueckefaellen gegen das Reich oder die Nazi-Partei oder in Nacht- und Nebelfaellen ihre "Zustimmung" geben mussten. Die NN-Sachen kamen von der Wehrmacht, in einigen faellen aber direkt von der Gestapo. Diese Faelle wurden von dem Angeklagten von Ammon Sondergerichten in mehreren deutschen Staedten und dem Volksgerichtshof in Berlin zugewiesen.

Mettgenberg und von Ammon wurden in das besetzte niederlaendische Gebiet geschickt, weil einige dort eingerichtete deutsche Gerichte Nacht- und Nebelfaelle erhielten unter Verletzung des Erlasses, der bestimmte, dass sie nach Deutschland ueberwiesen werden sollten.

Sie hielten im Haag eine Konferenz mit den obersten Wehrmachtsbehoerden und den Chefs der deutschen Gerichte in den Niederlanden ab, mit dem Ergebnis, dass die Angelegenheit an das OKW in Berlin verwiesen wurde, das mit Mettgenberg und von Ammon einig ging, dass in den Niederlanden das gleiche Verfahren wie in anderen besetzten Gebieten anzuwenden sei, naemlich, dass alle Nacht- und Nebelsachen nach Deutschland zu ueberweisen seien."

In Abteilung LVI, Strafrechtspflege, bestand Mettgenbergs Arbeit in der Ueberwachung der Vollstreckungseinrichtungen. Er wohnte 1944 einer Hinrichtung bei. Man betraute ihn mit der Beschleunigung von Gnadengesuchen, da Gefangene wahrend Luftangriffen entwichen. Reichsminister Thierack rief den Angeklagten Staatssekretär Rothenberger telefonisch in Berlin an und wies ihn an, Gnadenweise bei Todesurteilen, die der Angeklagte Mettgenberg vorlegte, der "stundenlange" Berichte mache, zu entscheiden, und dann traf Rothenberger die Entscheidung.

Das Beweismaterial hat nicht positiv ergeben, dass die von Mettgenberg vorgelegten und von Rothenberger entschiedenen Gnadsachen NN-Sachen waren. Wir glaubten jedoch, dass der einzige Schluss, zu dem man aufgrund von Mettgenbergs Aussagen im Laufe der Verhandlungen kommen kann, der ist

dass Rothenberger alle ihm von Mettgenberg vorgelegten Gnadensachen, darunter auch NN-Sachen, entschied. Mettgenberg erklarte, dass er bestimmt worden war, Gnadensachen wegen der Luftangriffe zu beschleunigen und dass er die Angelegenheit mit Reichsjustizminister Thierack besprach, der damals Rothenberger telefonisch anrief und ihn bestimmte, die anfallenden Gnadensachen zu uebernehmen und zu entscheiden. Mettgenberg sagte aus, dass er Gnadensachen telefonisch an Rothenberger weitergab was Stunden dauerte und dass Rothenberger dann die Entscheidung faellte.

Der Angeklagte Mettgenberg nahm dann die Last auf sich, die Widerrechtlichkeit des Nacht- und Nebelverfahrens unter dem Justizministerium nicht nur fuer sich sondern fuer alle damit verbundenen Angeklagten zu verteidigen. Er schickte dieser Verteidigung folgende Erklaerung voraus:

Ich zitiere:

"Ich bin heute noch der Auffassung, die ich in meiner eidesstattlichen Versicherung zum Ausdruck gebracht habe, dass es bedauerlich war, die Gerichte mit dem Nacht- und Nebelverfahren belasten zu muessen, und zwar bedauerlich deshalb, weil die Gerichte in diesen Nacht- und Nebelsachen ihrer vronehrsten Aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln, nicht voellig gerecht werden konnten. Nun, wo ich alles gehoert habe und glaube, in der Lage zu sein, alles zu uebersehen, muss ich sagen, dass unter den vielen Uebeln, zwischen denen man zu waehlen hatte, die Geberweisung der NN-Sachen an die Justizverwaltung schliesslich das kleinere Uebel war, sodass diese Notloesung wahrscheinlich die einzige moegliche Loesung war."

Ende des Zitats.

Fuer die rechtliche Fundierung der NN-Sachen werden drei Gesetze oder Verordnungen angefuehrt, die diese Verfahren rechtfertigen sollte. Zunaechst wird auf den neugefasste Paragraph 161 des Militaerstrafgesetzbuches von 1870 hingewiesen, welcher bestimmt, dass;

Ich zitiere:

"Ein Auslaender oder Deutscher, der in einem von den deutschen Truppen besetzten Gebiet gegen deutsche Truppen oder deren Angehoerige oder gegen eine auf Anordnung des Fuehrers eingesetzte Behoerde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung im Reichsgebiet begangen worden waere."

Ende des Zitats.

Wir brauchen hier nicht zu entscheiden, ob dieses Gesetz gegen das

4.Dez.-M-MV-6-Walden
militägerichtshof Nr.III

Kriegsvoelkerrecht verstoesst, denn der Angeklagte hat bei der Durchfuehrung und Vollstreckung von Hitlers Nacht- und Nebelerlass nicht dnach gehandelt. Auch ermaechtigt dieses Gesetz nicht die Erla sung und Anwendung einer solchen verordnung.

Der zweite behauptete Rechtsgrund ist Par.3, Abs.2, der Strafverfahrensordnung vom 17. Augsut 1938, der Bestimmungen fuer die Bestrafung von Straftaten im Operationsgebiet in besetzten gebieten, durch Auslaender oder Deutsche enthaelt und der weiter bestimmt,

Ich zitiere:

".... wenn ein Beduerfnis der Kriegsfuehrung dies gebietet koennen sie die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte im rückwaertigen Armeegebiet abgeben."

Ende des Zitats.

An dieser Gesetzesbestimmung gibt es nichts zu kritisieren. Sie wurde in den Nacht- und Nebelfaellen in keiner Weise angewendet und bildet deshalb keine Verteidigung fuer die Art, in der der Nacht- und Nebelerlass durchgefuehrt wurde.

Der drittte Rechtsgrund fuer das Verfahren stuetzt sich auf die Behauptung, dass der Hitlererlass vom 7.Dezember 1941 eine legale Vorschrift bezueglich des Vergehnens in Faellen von Verbrechen gegen das Reich oder gegen die Besatzungskraefte der Deutschen Wehrmacht in besetztem Gebiet war. Wir sind ueberzeugt, dass dieser Erlass keine rechtliche Basis hat, sei es im Kriegsvoelkerrecht oder im Gemeinen von allen zivilisierten Nationen anerkannten Voelkerrecht, wie fruher in diesem Urteil ausgefuehrt, wurde.

Der Angeklagte Mettgenberg verwies auf die Zeugenaussage des Angeklagten Schlegelberger, wo er sagte, " dass die NN-Gefangenen im wesentlichen nach den gleichen Bestimmungen verhandelt werden sollten und wurden, die vor den Standgerichten in den besetzten Gebieten auf sie Anwendung gefunden haetten", und er billigte sie. Es wurde gezeigt, dass dieses Standgerichtsverfahren bei der strafrechtlichen Verfolgung von NN-Beschuldigten,

4. Dez. - M-MK-7-Walden
Militägerichtshof Nr. III

die des Hochverrats oder der Vorbereitung zum Landesverrat gegen das Reich verschuldigt waren, angewandt wurde.

Mettgenberg ausserte sich als er in eigener Sache aussagte, ueber die Schwierigkeiten, die seine Abteilung mit der Gestapo hatte, weil die Gestapo darauf bestand, dass sie bereits die Tatbestaende im Falle jedes einzelnen NN-Gefangenen untersucht haette und dass diese Tatbestaende ohne jedes weitere Verfahren angenommen werden sollten. Diese Praxis war fuer das Justizministerium nicht tragbar. Ueber die andere Schwierigkeit in der Beibringung ordnungsgemaessen Beweismaterials sagte Mettgenberg aus:

Ich zitiere:

"Wenn es auch so war, dass zu naechst die Ermittlungen in den besetzten Gebieten durchgefuehrt wurden, so verstand es sich doch von selbst, dass diese Beweisergebnisse nicht immer lueckenlos waren."

Ende des Zitats.

Diese "Luecken" im Beweismaterial wurden durch die Beweissuecke 334 und 335 der Anklagebehoerde dargetan, nach denen der Staatsanwalt in Katowice sich ueber die Schwierigkeit der Beschaffung ausreichenden Beweismaterials infolge der vollstaendigen Geheimhaltung der Verfahren beklagte. Allein die Gestapo brachte das Beweismaterial bei, mittels "ziemlich zweifelhafter Polizeiprotokolle" und "solche Polizeiprotokolle waren gelegentlich auf unzulaessige Weise zustande gekommen."

Mettgenberg sagte aus, dass der Angeklagte von Ammon eine Dienstreise nach Oberschlesien gemacht habe, um diese Fragen mit dem Chef-Richter in Belgien und Nordfrankreich zu besprechen und "um diesem Zustand abzuhelpfen." Diese Aktion fand erst am 30. Juni 1944 statt, wenige Monate, ehe die Nacht- und Nebelsachen dann Justizministerium aus der Hand genommen und alle damals vom Justizministerium gefangene gehaltenen Haeftlinge der Gestapo uebergeben wurden, um in Konzentrationslager ueberstellt zu werden.

Mettgenberg sagte auch ueber die Schwierigkeiten aus, die er mit der Ge-

4.Dez--M-MK-8-Walden
Militägerichtshof Nr.III

stapo erlebte, und die sich aus der Tatsache ergaben, dass die Gestapo viele dieser Gefangenen direkt in die Konzentrationslager überstellte und damit die Kontrolle über sie behielt. Nichts geschah bezüglich der Tatsache, dass die polizei NN-Gefangene in Polizeigewahrsam nahm und sie in Polizeigewahrsam hielt.

Wir erkennen, dass der Angeklagte Mettgenberg unter Punkt 2 und 3 der Anklageschrift schuldig ist. Das Beweismaterial zeigt in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise, dass er als Haupttaeter, Hilfeleistender und Begünstigter handelte und dass er in Verbindung stand mit der Anwendung und Durchführung von Hitlers Nacht- und Nebelerlass, in Verletzung zahlreicher Grundsätze des Völkerrechts, wie hier vordem in diesem Urteil ausgeführt worden ist.

VORSITZENDER: Das Gericht legt eine Pause bis heute nachmittag 1.30 Uhr ein.

(Eine Pause wird eingeschaltet).

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten Wolfgang Mettgenberg dem Gerichtshof vorführen.

Wolfgang Mettgenberg, auf Grund der Anklagepunkte, deren Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie dieser Gerichtshof zu zehn Jahren Gefängnis. Die von Ihnen vor und während dieses Verfahrens in Haft verbrachte Zeit wird Ihnen auf die Strafe angerechnet.

Der Gerichtsmarschall möge diesen Angeklagten aus dem Gerichtssaal entfernen und den Angeklagten Wilhelm v. Ammon verführen.

10664

v.

1. Vermerk

Dr. M. war Min. Dirigent im Reichsjustizmin. Als solcher war er zuständig für die Nacht- und Nebel-Verfahren. Im Nürnberger Juristen-Prozess wurde er zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt und ist am 7.4.50 in Landsberg verstorben.

2. Schreiben an das Standesamt Landsberg/ Lech
Betr.: Dr. Wolfgang Mettgenberg,
10.10.82 in Cleve geb.
gem. Formbl. 2.

3) 1. XII 1964

B., d. 12. Nov. 1964

gff 17. NOV. 1964 ^{le}
an 2) Formbl. 2 + ab

Nr. 64.

Landsberg den 8. April 1950 ^c

Der künstlerisch dirigent in Rühe Wolfgang Hettgenberg
evangelisch

wohnhaft in Hamburg - Volkendorf, Hürnbargallee Nr. 53

ist am 7. April 1950. um 13. Uhr 25. Minuten
in Landsberg im städtischen Krankenhaus verstorben.

D. er Verstorbene war geboren am 10. Oktober 1883.
in Elze

(Standesamt Nr.), ✓

Vater: Karl Hettgenberg, Konsistorialrat zuletzt wohnhaft gewesen und verstorben in Koblenz.

Mutter: Maria Hettgenberg, geborene Zeller, zuletzt wohnhaft gewesen und verstorben in Koblenz.

D. er Verstorbene war nicht verheiratet gewesen mit Else Hettgenberg, geborene Zarniko, wohnhaft in Hamburg - Volkendorf, Hürnbargallee 53.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche Anzeige der Verwaltung des
städtischen Krankenhauses in Landsberg am Lech

D. Anzeigende

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

In Vertretung: Helmut

Todesursache: cerebrale Klerose - Apoplex.

Herrninsuffizienz.

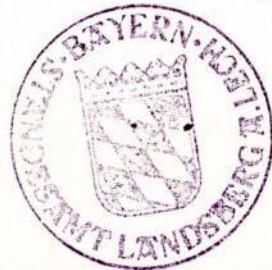
Eheschließung d. Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.), ✓

Es wird hiermit bestätigt, daß umstehender
Bildersatz mit dem Eintrag in dem Personen-
standsbuch des Standesamts Landsberg a. Lech
übereinstimmt.

Landsberg a. Lech, den 18. NOV. 1964

Der Standesbeamte



(Schneider)

Meid

- 1.
- ✓ 1) Kennzeichnung:
Hieraus resultiert auf den Tod der Verhorrten ist
nichts Weits zu vernehmen.
- ✓ 2) Als NN. kann die belegzen. 23. NOV. 1964

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang



der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winteler

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 25. JULI 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Kaydl
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 9. 9. 68

Winteler, ESTA.

2. Hier austragen.



Sch